AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTHAACHEN

NUMMER 2022/127 SEITEN 1 – 11 DATUM 06.09.2022 REDAKTION Larissa Franke

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Transforming City Regions

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 25.07.2019

in der Fassung der zweiten Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 02.09.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung/ Prüfungsordnung/ Satzung erlassen:

NUMMER 2022/127 2/11

Inhaltsverzeichnis

I.		Allg	jemeines	.3
	§	1	Geltungsbereich und akademischer Grad	.3
	§	2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
	§	3	Zugangsvoraussetzungen	.3
	§	4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	.4
	§	5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	.4
	§	6	Prüfungen und Prüfungsfristen	.4
	§	7	Formen der Prüfungen	.5
	§	8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	.6
	§	9	Prüfungsausschuss	.6
	§	10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	.6
	§	11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	.7
			4	_
II.		was	sterprüfung und Masterarbeit	. [
	§	12	Art und Umfang der Masterprüfung	.7
	§	13	Masterarbeit	.7
	§	14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	
Ш		Sch	ılussbestimmungen	.8
	§	15	Einsicht in die Prüfungsakten	.8
	§	16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	.8

Anlage:

1. Studienverlaufsplan

NUMMER 2022/127 3/11

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Transforming City Regions an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der Übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang, der an der RWTH Aachen auf dem Bachelorstudiengang Architektur gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO aufbaut.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen dieses Masterstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulkatalogs.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in englischer Sprache statt; einzelne Lehrveranstaltungen im Wahl-/Wahlpflichtbereich finden in deutscher Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Transforming City Regions erforderlichen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 30 CP in Fächern/Modulen wie Städtebau, Stadtplanung, Raumplanung, Regionalplanung, Landschaftsarchitektur, Architektur, Verkehrsplanung, Umweltingenieurwissenschaften, Stadtgeographie, Stadtökologie, Urban Governance, Stadtsoziologie, Regional-/Stadtökonomie, Schutz kulturellen Erbes, GIS, Entwerfen, Bau- und Planungsrecht nachweist.
 - Zur inhaltlichen Überprüfung der Kenntnisse können auch die im Studium angefertigten Entwürfe, Projekte, Übungen und ggf. auch Textbeiträge herangezogen werden, die in Form eines Portfolios im Umfang von maximal 25 Seiten (A3 Querformat) digital als PDF über RWTHonline hochgeladen werden sollen
- (3) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nach § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.

NUMMER 2022/127 4/11

- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich, drei Projekten, einem Wahlbereich sowie einer Abschlussarbeit.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben.

Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	24 CP			
Wahlpflichtbereich	12 CP			
Projekte	45 CP			
Wahlbereich	9 CP			
Masterarbeit	30 CP			
Summe	120 CP			

(3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 15 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare und Proseminare
 - 3. Kolloquien
 - 4. (Labor)Praktika
 - 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

NUMMER 2022/127 5/11

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind keine weiteren Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt 30 bis 60 Minuten.
- (5) Für Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: eine Studienarbeit ist eine theoretische Arbeit, eine umfassende Analyse oder Entwicklungsarbeit aus dem Bereich der Stadtplanung. Sie kann planerische, ökologische, wirtschaftliche, soziale, technische und historische Themen beinhalten. Sie umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 30 Textseiten oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen. Die Dauer einer Studienarbeit umfasst inkl. dem Modulbaustein "Theoretical and methodological seminar" ein Semester und 15 CP. Sie ersetzt damit eine einsemestrige Projektarbeit.
- (6) Die Bearbeitungszeit einer **schriftlichen Hausarbeit** entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.
- (7) Für **Projektarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: die Projektarbeit besteht in der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, technischen, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem abschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 7 Abs. 12 ÜPO und § 7 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird üblicherweise betreut. Projektarbeiten umfassen ein Semester und 15 CP. Sie enthalten in jedem Semester eine "Theoretical and methodological seminar", die als Modulbaustein definiert ist.
- (8) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 5 bis 10 Seiten. Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines **Referats** beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (9) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: das Kolloquium soll fakultätsöffentlich geführt werden. Etwaige Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker werden im Vorfeld benannt. Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker sind Fachleute mit herausragenden und ausgewiesenen Leistungen in der Lehre und/oder Forschung bzw. Praxis, die auf Einladung der Fakultät oder der Prüfenden hin am Gespräch teilnehmen können. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

NUMMER 2022/127 6/11

(11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Bestandene Modulbausteine bleiben gültig für alle zu einem Modul gehörenden Prüfungsversuche.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (4) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 6 CP gestrichen werden.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studienleistungen von mindestens 54 CP im Rahmen eines internationalen Austauschs an einer ausländischen Hochschule erbracht und sind diese im Auslandsmodul verzeichnet, wird das Zeugnis mit dem Zusatz "with International Honors" versehen. Eine Anerkennung dieser Prüfungsleistungen ist unter den Voraussetzungen des § 13 ÜPO grundsätzlich möglich. Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. Von den mindestens 54 im Ausland erbrachten CP, müssen jedoch mindestens 24 CP zusätzlich erbracht worden sein, d.h. sie dürfen nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Transforming City Regions an der RWTH angerechnet worden sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur. Die Studiengangsleitung des Masters Transforming City Regions übernimmt die Organisation, Durchführung und Umsetzung von den Master Transforming City Regions betreffenden Tagesordnungspunkten. Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter kann nicht gleichzeitig Vorsitzende/r sein.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

NUMMER 2022/127 7/11

(2) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlbereichs dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren gilt Folgendes: eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 81 CP erreicht sind. Voraussetzung für die Zulassung der Masterarbeit ist zudem der bestandene Modulbaustein "Wissenschaftliche Integrität".

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen und einer schriftlichen Ausarbeitung. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 5 Monate. Auf besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss vor Beginn der Bearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 11 Monate festgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.

NUMMER 2022/127 8/11

(5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines in der Regel fakultätsöffentlichen Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 9 entsprechend. Das Masterabschlusskolloquium kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung aus wichtigem Grund nichtöffentlich durchgeführt werden.

(6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Es sollen gedruckte Exemplare des Entwurfs und des analytisch-wissenschaftlichen Teils eingereicht werden. Abweichungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Darüber hinaus ist die Arbeit inklusive der Pläne auf einem Datenträger als PDF/TIFF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Transforming City Regions an der RWTH eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelung des § 12 Abs. 2 S. 3 (Wissenschaftliche Integrität) gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2020/2021 oder später in den Masterstudiengang Transforming City Regions einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

NUMMER 2022/127 9/11

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 22.12.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

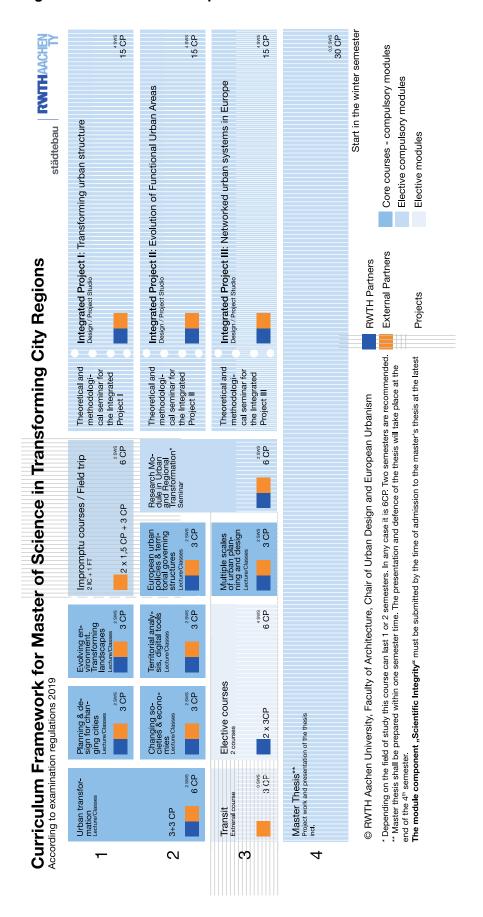
- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

		Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	
Aachen, den	02.09.2022	gez. Rüdiger	

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

NUMMER 2022/127 10/11

Anlage 1 Studienverlaufsplan



NUMMER 2022/127 11/11

